

Aus dem Protokoll der Baudirektionst des Kantons Zürich

105.
G 2 i (F 6 b).

vom 28. Jan. 1936.

2122

Zollikon .

Gemeinde Zollikon .

Schiffpländeplatz. Neue Ufermauer & Verlängerung einer Abwasser -
leitung . Beitrag für Anpassung an Seestrasse .

Der Gemeinderat Zollikon ersucht mit Eingabe vom 10. Dez. 1935 um die Bewilligung, als Uferschutz beim Schiffpländeplatz der Gemeinde im Gstad - Zollikon an Stelle der baufälligen Mauer dieser eine neue Ufermauer vorzusetzen, sowie die hier in den See mündende Abwasserleitung (Gstadbach, öffentl. Gewässer Nr. 2) um 10 m zu verlängern. Gleichzeitig wird die Erwartung ausgedrückt, der Staat werde der Gemeinde Zollikon an die Kosten der in Verbindung mit der Baute jetzt schon erfolgenden Anpassung des Platzes an die Korrektur der Seestrasse einen Beitrag ausrichten.

Die Projektvorlage ist am 16. Dez. 1935 der Direktion der Zürcher Dampfbootgesellschaft zur Vernehmlassung zugestellt worden. In der Antwort vom 10. Jan. 1936 wird im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt verlangt, dass das Kanalisationsrohr des Gstadbaches von 10.0 m auf 9.5 m von der alten Ufermauer an gemessen reduziert werde. Diesem Begehren ist zu entsprechen. Da privatrechtliche Einsprachen gegen das Projekt ausgeschlossen erscheinen, dürfte von der Ausschreibung desselben durch das Statthalteramt abgesehen werden.

Der Kantonsingenieur berichtet :

1) Als Fundament der aus Beton mit Bruchsteinverkleidung bestehenden 64 m langen Ufermauer ist ein auf Pfählen ruhender eisenarmerter Betonkörper von 1.73 m - 2.17 m Dicke & 1 m Höhe vorgesehen. Die Oberfläche der abgestuften Fundamentmauer liegt auf den Koten 404.50 m bzw. 404.85 m & 405.48 m (Kleinstes Niederwasser 1909 = 405.24 m). Der ausserhalb der Mauer zum Teil steil abfallende Seegrund besteht wahrscheinlich aus Bachgeschiebe des Gstadbaches. An den nächsten Landanlagen stadtwärts sind s.Zt.

Senkungen konstatiert worden. Die Bauarbeiten, namentlich die Pfählungen, sind daher mit aller Sorgfalt vorzunehmen. Der Ländepplatz wird durch die Baute auf Kosten des Seegebietes um ca. 115 m² vergrössert. Diese Fläche wird öffentl. Zwecken dienen. Vom Bezug einer Gebühr ist daher abzusehen.

2) Die Erstellung des schmiedeisernen 1.10 m weiten nach dem abgeänderten Plane 9.5 m langen Kanalisationsrohres wird zum Teil bedingt durch die neue Ufermauer, andernteils wird bezweckt, das Schmutzwasser in grösserer Wassertiefe ausmünden zu lassen. Das Rohr ruht auf 2 Pfahljochen, beim Hüseren mit Unterkant auf Kote 404.0 m, wird das Rohr also auch beim kleinsten Wasserstand überflutet sein.

3) Im Projektentwurf zur Korrektur der Seestrasse war vorgesehen, längs dem Schiffländepplatz das seeseitige Trottoir mit einer Mauer abzuschliessen, um nicht durch eine Böschung den durch die Strassenkorrektur ohnehin im Ausmass um rund 140 m² verkleinerten Platz weiter zu verschmälern.

Die Kosten für diese Abschlussmauer längs dem seeseitigen Trottoir sind berechnet zu rund 2400 Fr. Da bei der Höherlegung des Schiffländepplatzes durch die Gemeinde die Abschlussmauer in Wegfall kommt, kann der Betrag von 2400 Fr. der Gemeinde an die vermehrten Kosten der Höherlegung zugesichert werden.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Der Polit. Gemeinde Zollikon wird in Anwendung von § 56 ff. des Wasserbaugesetzes vom 15. Dez. 1901 unter Vorbehalt allfälliger Einsprachen, welche der Gemeinderat selbst zu erledigen hätte, bewilligt, beim Schiffländepplatz Kst. Nrn. 62 & 2619 im Gstadt - Zollikon eine neue Ufermauer & eine Abwasserleitung nach den eingereichten zum Teil abgeänderten Plänen (Abwasserleitung 9.5 m Länge) zu erstellen und den bestehenden Platz aufzufüllen.

II. Für diese Bewilligung gelten allgemein & sinngemäss die Vorschriften & Bedingungen für Seebauten vom 4. März 1929 namentlich die Vorschriften 10 - 15 und die Bedingungen 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 (gilt auch für die Abwasserleitung), 28, sowie folgende Bedingungen :

- a) Für den Ausbau der Seestrasse mit Trottoirs & dergl. ist das vom Schifflandeplatz Kat. Nr. 2619 jeweilen erforderliche Gebiet unentgeltlich abzutreten.
- b) Der Schifflandeplatz (Kat. Nr. 2619) & die neue Landanlage haben öffentlichen Zwecken der Gemeinde oder des Staates zu dienen. Letzterer ist berechtigt, den Schifflandeplatz unentgeltlich zu benutzen.
- c) Das äussere Ende der Abwasserleitung ist durch eine Warnungstafel zu bezeichnen.

III. Die vorstehenden Bedingungen 18, 19, 20 - 24, 28, a & b sind nach Vollendung der Landanlage im Grundbuch anzumerken.

IV. Diese Bewilligung erlischt ohne weiteres, wenn die Bauten bis zum 31. Dez. 1937 nicht ausgeführt sind.

V. Der Gemeinde Zollikon wird an die Kosten der Anpassung des Platzes an die Strasse ein Beitrag von 2400 Fr. ausgerichtet zu Lasten der Korrektur der Seestrasse zwischen Stadtgrenze und Casino (Fonds für HVStr.).

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Bezug der Ausfertigungs- & Stempelgebühren, an das Statthalteramt Zürich, an die Zürcher Dampfbootgesellschaft in Zürich-Wollishofen, an C. Linsi, Fischereiaufseher in Meilen, an den Rechnungssekretär und an den Kantonsingenieur.

bg 10 Zürich, den 28. Januar 1936.

Für getreuen Auszug ;
Der Sekretäradjunkt :

J. Bickel

KANT. TIEFBAUAMT Nr.	
KR. INCOR. I. II. III. IV.	ANTRAG
W. B. I.	BERICHT
TECHN. B. - 1 FEB 1936	PRÜFUNG
BR. - B.	ERITUNG
SEKT. ADJ. F. R. S.	ENSICHT
KANZL. C. D. - C. ASS. Z. S.	AKTEN